

## **Antrag zum Landesparteitag der FDP**

### **Antragstellerinnen: Liberale Frauen Hessen**

#### **Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Die FDP Hessen fordert die Bundesfraktion auf, sich für die Abschaffung des § 219a StGB einzusetzen.**

**Der Landesvorstand der FDP Hessen wird aufgefordert, diesen Antrag beim anstehenden Bundesparteitag einzubringen.**

#### **Begründung:**

Gem. § 219a StGB wird verurteilt, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften .... eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind .... anbietet.

Die Vorschrift des § 219a StGB stammt aus dem Jahr 1992 und dient dazu, ein Lebensschutzkonzept für den Fötus sicher zu stellen. Zweck der Vorschrift sollte es sein zu verhindern, dass ein Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit als etwas „normales“ dargestellt wird und insbesondere kommerzialisiert wird. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, da das Leben an sich einen hohen Wert hat.

Nun stellt allerdings der § 219a Absatz 1 StGB in seiner aktuellen Fassung jede Art der öffentlichen Information einer Arztpraxis oder anderen ärztlichen Einrichtung über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen unter Strafe. Das Verbot für eine Arztpraxis oder andere ärztliche Einrichtung, sachlich über das eigene Leistungsspektrum auch in Bezug auf die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zu informieren, kollidiert mit dem Informationsanspruch der betroffenen Frauen.

Was in der öffentlichen Diskussion immer vermischt wird, ist die Information über den Eingriff als medizinische Maßnahme an sich und die allgemeine Information über den Schwangerschaftsabbruch nach dem *Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten*. Dieses Gesetz hat zum Ziel, das ungeborene Leben zu schützen, Frauen über Verhütungsmethoden aufzuklären, über die vertrauliche Geburt, über Unterstützungen (finanziell und persönlich) für Mutter und Kind.

Ausdrücklich wird in § 2 davon gesprochen, dass es um Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung, bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben, Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt, die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen, Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption geht.

Lediglich § 2 Nr. 6 spricht die medizinischen Informationen kurz an „die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die

damit verbundenen Risiken“. Hier geht es aber sehr ausdrücklich eher um die physischen und psychischen Folgen als um rein medizinische Informationen.

Die allgemeinen Schwangerschaftsberatungsstellen werden von konfessionellen und nicht konfessionsgebundenen Wohlfahrtsverbänden wahrgenommen sowie anderen freien Trägern (u.a. Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie, donum vitae, etc.). Die Beratung wird insoweit in erster Linie von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und ähnlichen Professionen durchgeführt und nicht von Ärzten und Ärztinnen.

**Eine umfassende ärztliche Aufklärung findet nicht statt, die Zielrichtung der Aufklärung ist der Schutz des Fötus und nicht die medizinische Durchführung eines Eingriffs.**

Grundsätzlich ist in Deutschland der Schwangerschaftsabbruch nicht legal, wie immer wieder behauptet wird, sondern grundsätzlich strafbar. Nur in manchen Situationen bleiben Mutter und Arzt straffrei. Von einem liberalen Zustand des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland kann daher überhaupt keine Rede sein. Deutschland gehört im europäischen Vergleich zu den Ländern mit restriktivem Abtreibungsrecht. Anders ist in Österreich die Abtreibung innerhalb der ersten 16 Wochen straffrei.

In der Bundesrepublik Deutschland konnten seit 1976 Frauen unter bestimmten Voraussetzungen straffrei abtreiben, in der DDR hatte es ein sehr viel weniger eingeschränktes Entscheidungsrecht für schwangere Frauen bereits seit 1972 gegeben. Heute ist in Deutschland die Abtreibung grundsätzlich verboten aber straffrei, wenn die Schwangere den Abbruch innerhalb der ersten zwölf Wochen durchführen lassen hat und mindestens drei Tage vorher an einem Beratungsgespräch an einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle teilgenommen hat oder eine kriminologische Indikation vorliegt, zum Beispiel bei Zustandekommen der Schwangerschaft durch ein Sexualdelikt.

Frankreich und Schweden haben in Europa das liberalste Recht zum Schwangerschaftsabbruch und trotzdem oder möglicherweise sogar aus diesem Grund die höchsten Geburtenraten in Europa.

In den Niederlanden ist ein Schwangerschaftsabbruch auf Verlangen der Frau bis zur 22. Schwangerschaftswoche möglich. Gleichzeitig zählen die Niederlande zu den Ländern mit den wenigsten Abtreibungen. Als Grund dafür nennt zum Beispiel die Heinrich-Böll-Stiftung umfassende Aufklärung und den einfachen Zugang zu Verhütungsmitteln.

Die Vorstellung, man können mit einem Verbot der Abtreibung die Geburtenrate positiv beeinflussen ist ganz offensichtlich falsch.

Mit dem Verbot der Abtreibung erreicht man nicht, dass weniger Abtreibungen vorgenommen werden sondern nur, dass mehr Frauen an illegalen Abtreibungen sterben. Dies haben Studien ohne jeden Zweifel nachgewiesen.

Wenn sich eine Frau dann aber zu einem Abbruch entschieden hat, hat sie die Wahl zwischen einem operativen und einem medikamentösen Abbruch.

Für den medikamentösen Abbruch belegen zahlreiche Studien einen Wirkungsgrad von bis zu 98 Prozent, und auch die Akzeptanz und Zufriedenheit mit der Methode bei den Frauen ist mit 90 Prozent sehr hoch. Dennoch ist der medikamentöse Abbruch in Deutschland kaum bekannt und wird nur selten angewandt. In der Schweiz werden 64 Prozent und in Schweden 80 Prozent aller Schwangerschaftsabbrüche medikamentös durchgeführt.

**In Deutschland sind es kaum 15 Prozent. „Die Frauen werden gar nicht darüber aufgeklärt, dass sie diese Wahl überhaupt haben“,** erklärt die Frauenärztin und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft

Frauengesundheit, Dr. med. Maria Beckermann. Viele ihrer Kollegen wüssten selbst nicht darüber Bescheid, es gebe kaum Fortbildungen zum Thema, und die derzeitige Handhabung verhindere ganz grundsätzlich eine Ausweitung des Angebots, beklagt die Gynäkologin.

**Ganz offensichtlich gibt es in Deutschland trotz des umfassenden Schwangerschaftskonfliktgesetzes ein Informationsdefizit über die medizinischen Hintergründe und Alternativen des Abbruchs.**

Die Zulässigkeit von sachlichen Informationen der Ärzte und Ärztinnen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, widerspricht dem Schutzkonzept nicht. So hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt auch ohne negative Folgen für ihn möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können (BVerfG vom 24.05.2006 – 1 BvR 1060/02 – BVerfGK 8, 107-118).

Das Patientenrechtegesetz ist unter der Regierungsbeteiligung der FDP über das FDP-geführte Gesundheitsministerium in 2013 in Kraft getreten. Der Gedanke des Patientenrechtegesetzes war nach richtiger Ansicht des Gesetzgebers, „richtig verstandene Patientenrechte setzen nicht auf rechtliche Bevormundung, sondern orientieren sich am Leitbild der mündigen Patientin, des mündigen Patienten.“

Das Patientenrechtegesetz will trotz und wegen der Komplexität der Medizin und der Vielfalt von Behandlungsmöglichkeiten die **Patientinnen und Patienten und die Behandelnden auf Augenhöhe bringen**, dies steht ausdrücklich in den Gesetzerwägungen.

Dieses „Bringen auf Augenhöhe“ setzt als Minimum voraus, dass sich Patientinnen vollumfänglich über die Möglichkeiten, die Risiken und die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs informieren können und zwar bei Ärzten und Ärztinnen. Ein Schwangerschaftsabbruch beendet nicht nur die Schwangerschaft sondern stellt für die Frau einen ganz erheblichen medizinischen Eingriff dar.

Die Informationsmöglichkeit über diese Form des medizinischen Eingriffs kann nicht hinter die Informationsmöglichkeit über einer Zahnbehandlung oder einer anderen – eher harmlosen - medizinischen Behandlung zurücktreten. Außerdem muss wie bei anderen medizinischen Eingriffen auch für betreffende Frauen die Möglichkeit bestehen, sich darüber zu informieren, welche Ärztinnen und Ärzte hinreichende Erfahrung mit dem Eingriff haben.

Der § 219a StGB muss daher diesem Informationsrecht der Frauen Rechnung tragen und es ist offensichtlich, dass es derzeit ein Informationsdefizit wenigstens bei den verschiedenen Möglichkeiten des Abbruchs gibt und möglicherweise noch weit hierüber hinaus.

Es stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagene Veränderung zum „Verbot der Werbung in grob anstößiger Weise“ den erwünschten Zweck erreicht.

In der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte heißt es *„Berufswidrige Werbung ist Ärztinnen und Ärzten untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Ärztinnen und Ärzte dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.“*

Dieses Werbeverbot geht weiter als der Vorschlag des Gesetzesentwurfes des Bundesfraktion. Im Übrigen halten die Liberalen Frauen es nicht für zielführend Ärzten und Ärztinnen zu unterstellen, dass sie für einen Schwangerschaftsabbruch in grob anstößiger Weise überhaupt werben würden.

Aus liberaler Sicht sollte ein Eingriff in Rechte nur dann erfolgen, wenn diese nicht anders und hier insbesondere durch berufsständische Organisationen selbst geregelt werden könne. Dies ist hier der Fall. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die für die Einhaltung des bestehenden Werbeverbotes zuständigen Ärztekammern diese Aufgabe nicht in guter Weise bewältigen würden.

Der § 219a StGB sollte daher aus dem Gesetz gestrichen werden.